Deutscher Bundestag **Drucksache 15/4872**

15. Wahlperiode 16. 02. 2005

Beschlussempfehlung und Bericht

des Verteidigungsausschusses (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/4485 –

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Reserve der Streitkräfte und zur Rechtsbereinigung des Wehrpflichtgesetzes (Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz – SkResNOG)

A. Problem

Mit dem Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz (SkResNOG) soll der sich aus der durch den Bundesminister der Verteidigung am 10. September 2003 erlassenen Konzeption für die Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr (KResBw) ergebende Handlungsbedarf durch Änderungen im Wehrpflichtgesetz, im Soldatengesetz, im Wehrsoldgesetz und in Folgegesetzen umgesetzt werden. Zeitlich und inhaltlich überholte Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes sollen wegfallen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei zwei Stimmenthaltungen aus der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen Änderungen im Wehrsoldgesetz für etwa 605 Reserveoffizier-Anwärterinnen- und -Anwärter-Bewerbungen sind zunächst jährlich mit Kosten in Höhe von bis zu 300 000 Euro für die erste Rate des Zuschlages bei Zulassung zur Laufbahn, nach der Beförderung zum Leutnant d. R. in Höhe von bis zu 600 000 Euro für die zweite Rate zu veranschlagen; die Ergänzung der Anlage 2 zu § 8g Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes verursacht Mehrkosten von

rd. 7 500 Euro. Die jährlichen Gesamtkosten betragen künftig etwa 907 500 Euro.

Diese Mehrkosten werden aus dem Plafond des Einzelplans 14 erwirtschaftet.

Durch die vorgesehenen weiteren Änderungen der Vorschriften im Wehrpflichtgesetz und im Soldatengesetz sind keine Mehrausgaben zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Entfällt

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und Auswirkungen auf soziale Sicherungssysteme, die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4485 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 7 wird nach dem Buchstaben d folgender Buchstabe e angefügt:
 ‚e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für Wehrpflichtige, die zu Wehrübungen herangezogen werden sollen, die Verwendungsfähigkeit allgemein oder für den Einzelfall abweichend von § 8a Abs. 2 Satz 1 bestimmen.“‘
 b) In Nummer 8 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c angefügt:
 ‚c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) § 6 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.“‘
 c) Nummer 9 § 6c Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Im Übrigen sind § 6 Abs. 7 und § 6a Abs. 3 bis 5 entsprechend anzuwenden.“
 d) Nummer 40 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
 ‚bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. über die Erstattung von Auslagen (§ 19 Abs. 5 Satz 6),“.‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 a) Nummer 24 § 78 wird wie folgt geändert:
 aa) In Absatz 2 Satz 1 werden die Nummer 1 gestrichen und die bisherigen Nummern 2 bis 5 die Nummern 1 bis 4.
 bb) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
 b) Nummer 33 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:
 „cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.“

3. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 a) Nach der Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
 ‚6. In § 58a Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Bundesdisziplinargericht“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.‘
 b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

Berlin, den 16. Februar 2005

Der Verteidigungsausschuss

Reinhold Robbe	**Gerd Höfer**	**Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Gerd Höfer und Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)

I. Verfahren

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/4485 wurde in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2004 an den Verteidigungssausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innen-, den Rechts- und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. In der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 2005 wurde der Gesetzentwurf auch dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 52. Sitzung am 19. Januar 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 69. Sitzung am 26. Januar 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(11)491 anzunehmen. Der Rechtsausschuss hat des Weiteren mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(11)486 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 67. Sitzung am 19. Januar 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 48. Sitzung am 16. Februar 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 15(12)415 und 15(12)432 empfohlen. Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat des Weiteren mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(12)412 abzulehnen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Verteidigungsausschuss hat die Vorlage in seiner 52. Sitzung am 26. Januar 2005 erstmalig beraten. Die abschließende Beratung erfolgte in der 53. Sitzung am 16. Februar 2005.

Die **Fraktionen SPD** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonen, dass angesichts des neuen und erweiterten Aufgabenspektrums der Bundeswehr wieder mit einem vermehrten Einsatz von Reservistinnen und Reservisten zu rechnen sei. In der Konzeption für die Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr (KResBw) seien neue Aufgaben für diesen Personenkreis formuliert worden, die neben der freiwilligen Beorderung den Ausgleich der durch Einsätze entstehenden Vakanzen in aktiven Truppenteilen vorsehen würden. Aus den Forderungen der KResBw ergebe sich mit Blick auf die neuen konzeptionellen Rahmenbedingungen unter anderem insbesondere für das Wehrpflichtgesetz und das Soldatengesetz Änderungsbedarf. So werde durch die Reduzierung der Gesamtdauer der Wehrübungen für alle Dienstgradgruppen die zivile Wirtschaft deutlich entlastet. Die Forderung nach einer freiwilligen Verpflichtung zur Hilfeleistung im Inland werde auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt. Dieser freiwillige Einsatz und die besondere Auslandsverwendung würden künftig nicht mehr auf die Gesamtdauer der gesetzlich festgelegten Pflichtwehrübungen angerechnet. Durch eine weit gehende Angleichung der Regelungen des Soldatengesetzes an diejenigen des Wehrpflichtgesetzes über nachfolgende Pflichten sollten eine anlassbezogene Gleichbehandlung über alle Statusgruppen hinweg gesichert und bestehende Regelungslücken geschlossen werden.

Mit der im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 15(11)491 vorgenommenen Anfügung des § 6 Abs. 7 WPflG gehe es darum, das Bundesministerium der Verteidigung zu ermächtigen, die Einberufung eines Reservisten von einem Grad der Verwendungsfähigkeit abhängig zu machen, der vom Zweck der individuellen Wehrdienstleistung oder von der Kategorie der Wehrdienstleistung bestimmt werde. Diese Änderung sei auch erforderlich, um diejenigen als Reservisten einberufen zu können, die mit Inkrafttreten des Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes aufgrund des Wegfalls des Tauglichkeitsgrades T3 kraft Gesetzes wehrdienstunfähig geworden seien, sofern sie dies wünschen würden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßt, dass der Gesetzentwurf eine Reihe von notwendigen Anpassungen, beispielsweise im Wehrpflichtgesetz, im Wehrsoldgesetz und insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Reservisten im Innern, beabsichtige. Die Möglichkeit zur Einberufung von T3-gemusterten Reservisten nach Inkrafttreten des Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetz müsse im Gesetz selbst geregelt sein. Die mit dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(11)491 vorgesehene Ermächtigung des Bundesministeriums der Verteidigung sei unzureichend und werde abgelehnt. Mit ihrem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(11)500 fordere sie, § 8a WPflG dergestalt zu ergänzen, dass Wehrpflichtige, die ihren Grundwehrdienst bis zum 30. September 2004 abgeleistet haben und nach Maßgabe des ärztlichen Urteils verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten wehrdienstfähig waren, als wehrdienstfähig zu Wehrübungen gemäß § 6 WPflG und zu besonderen Auslandsverwendungen gemäß § 6a WPflG herangezogen werden könnten.

Die **Fraktion der FDP** begrüßt grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen. Für die Regelung der Einberufungspraxis von Reservisten bedürfe es aber einer gesetzlichen Grundlage. Da der Gesetzentwurf auf der Beibehaltung der Wehrpflicht fuße, werde dieser abgelehnt.

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/4485 in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 15(11)491 und 15(11)499 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei zwei Stimmenthaltungen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(11)491 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei zwei Stimmenthaltungen der Fraktion der CDU/CSU angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(11)499 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei zwei Stimmenthaltungen aus der Fraktion CDU/CSU angenommen.

Darüber hinaus wurde der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(11)500 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Auf Antrag der Fraktion der CDU/CSU wurde einstimmig beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, baldmöglichst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Dieser soll insbesondere Aussagen über die Umsetzung der Bestimmungen des § 6 Abs. 7, § 6a Abs. 6 und § 6c Abs. 4 WPflG enthalten.

Der Bundesminister der Verteidigung hat folgende Erklärung zu Protokoll gegeben: „Zweck des Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes war es nicht, Reservisten, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Tauglichkeitsgrad T3 gemustert worden waren, künftig pauschal von Wehrübungen auszuschließen. Diese Nebenfolge des Gesetzes wird nun durch die im Antrag der Koalitionsfraktionen vorgesehene Ergänzung des § 6 des Wehrpflichtgesetzes behoben, damit Eignung und Ausbildung der betroffenen Reservisten auch weiterhin zur Ergänzung der Fähigkeiten der aktiven Truppe genutzt werden können. Das Bundesministerium der Verteidigung sichert zu, die neue Ermächtigung des § 6 Abs. 7 des Wehrpflichtgesetzes unverzüglich durch Befehle und Erlasse in einer Weise auszuüben, die Reservisten, die zum 1. Oktober 2004 mit dem Tauglichkeitsgrad T3 gemustert waren, weiterhin eine freiwillige Dienstleistung in der Truppe ermöglicht."

II. Einzelbegründung

Soweit der **Verteidigungsausschuss** den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung auf Bundestagsdrucksache 15/4485 Bezug genommen. Die vom Verteidigungsausschuss auf Grundlage der Änderungsanträge der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 15(11)491 und 15(11)499 beschlossenen Änderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (§ 6 Abs. 7 – neu –)

Die Einberufung von Reservisten soll von einem Grad der Verwendungsfähigkeit abhängig gemacht werden, der vom Zweck der individuellen Wehrdienstleistung oder von der Kategorie der Wehrdienstleistung bestimmt wird.

Zu Buchstabe b (§ 6a Abs. 6 – neu –)

Die Änderung ergibt sich als Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (§ 6c Abs. 4)

Die Änderung ergibt sich als Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe d (§ 50 Abs. 1 Nr. 4)

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)

Zu Buchstabe a (§ 78)

Zu Doppelbuchstabe aa (Abs. 2 Satz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 15/4485).

Zu Doppelbuchstabe bb (Abs. 4)

Die Änderung ergibt sich als Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (§ 93 (alt § 72) Abs. 2)

Aufgrund des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes ist in § 72 Abs. 2 eine neue Nummer 4 eingefügt und die bisherige Nummer 4 in Nummer 5 geändert worden. Aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 3 müssen die bisherigen Nummern 3 bis 5 in die Nummern 4 bis 6 geändert werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 16)

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Berlin, den 16. Februar 2005

Gerd Höfer	**Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)**
Berichterstatter	Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333